STADT AULENDORF

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz			**Vorlagen-Nr. 40/365/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.7 Verlängerung der Baugenehmigung der Maschinen- und Lagerhalle, Wallenreute, Flst. Nr. 285, Aulendorf/Zollenreute

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft hat mit Schreiben vom 30.01.2019 die Verlängerung der Baugenehmigung BA/1377/2015 vom 02.02.2016 für den Neubau einer Maschinen- und Heubergehalle beantragt.

Die Baugenehmigung bezieht sich auf das Grundstück Flst. Nr. 285, Wallenreute, in Aulendorf.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Zollenreute

Nach § 62 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden.

Die Bauherrschaft hat am 30.01.2019 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.02.2016 bei der Stadt Aulendorf eingereicht.

Bei der Verlängerung einer Baugenehmigung handelt es sich in der Sache letztlich um eine Neuerteilung mit der Folge, dass das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen ist.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist nur möglich, wenn das Vorhaben zu dem Zeitpunkt, zu dem über den Antrag entschieden wird, noch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 35 BauGB zu prüfen.

Bei der erneuten Prüfung haben sich keine Gründe ergeben, die gegen eine Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB sprechen. Deshalb ist der AUT an seine ursprüngliche Entscheidung über das bereits erteilte Einvernehmen gebunden.

Eigentumsveränderungen bei den Angrenzern haben sich seit der Erteilung der Baugenehmigung und letzten Verlängerung nicht ergeben, so dass keine erneute Angrenzeranhörung durchgeführt werden muss.

Nachdem aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind, die eine Ablehnung aus planungsrechtlicher Sicht begründen könnten, schlägt die Verwaltung vor, dem Verlängerungsantrag der Baugenehmigung zuzustimmen.

Beschlussantrag:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.02.2016, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftrat Zollenreute.

Anlagen:
Antrag auf Verlängerung, Lageplan

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 05.02.2019